

**Rainer Munderloh**  
**Rechtsanwalt**  
Urheberrecht  
Handels- und Wirtschaftsrecht  
Öffentliches und privates Baurecht

RA. Rainer Munderloh - Donnerschweer Str. 210 - 26123 Oldenburg

**per beA**  
Landgericht Braunschweig  
Münzstr. 17  
38100 Braunschweig

Stadtteilzentrum Donnerschwee  
Donnerschweer Straße 210  
26123 Oldenburg  
Telefon (0441) 57007-0  
Telefax (0441) 57007-22  
E-Mail: ra@kanzlei-munderloh.de

Geschäftskonto: Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN: DE88 2805 0100 0001 1720 71  
BIC: SLZODE22XXX

Fremdgeldkonto: Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN: DE06 2805 0100 0000 2659 18  
BIC: SLZODE22XXX

Steuer-Nr.:64/130/16047

(Bitte bei Antwort und Zahlung angeben)		
Eurobinia ./ FSC (Lös. Mark.)		
27/25M01	ps	D2/25925

Oldenburg, den 14.04.2025

- 22 O 52/24 -

**Klageerwiderung**

In dem Rechtsstreit

**FSC International**  
**Center gGmbH**

./.

**Harms e.K.**

RA Munderloh

beantrage ich namens und kraft Vollmacht des Beklagten,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

Die Klage ist unzulässig und im Ergebnis auch unbegründet.

## I. Sachverhalt:

### 1.

Bezweifelt wird bereits der Vortrag, wonach eine FSC Gruppe ein weltweit bekanntes Zertifizierungssystem betreibt, mit dem hauptsächlich Produktionsstandards von Holz- und Holzprodukten gekennzeichnet werden. Nach den Informationen des Beklagten zu 1.) betreibt die Klägerin ein Zertifizierungssystem, mit dem keineswegs Produktionsstandards von Holz- und Holzprodukten gekennzeichnet werden, sondern Waldmanagementsysteme sowie die Herkunft verwendeter Hölzer aus zertifizierten Wäldern.

### 2.

Nicht zu bestreiten ist, dass die Firma FSC International Center gGmbH Inhaberin der Unionswortmarken Nr. 2974897 "FSC" ist. Zweifel gibt es allerdings hinsichtlich der Inhaberschaft der Unionswortbildmarke Nr. 2974905. Insoweit ist auf das als Anlage K16 vorgelegte Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 24.09.2010 zu verweisen, mit dem im Tatbestand festgestellt wird, dass die dortige Klägerin, Forest Stewardship Council A.C. (FSC A.C.) aus Mexiko, Inhaberin der europäischen Wortbildmarke 002974905 ist.

Hinsichtlich der Unionsgewährleistungsmarke "FSC" kann sich der Beklagte wegen des behaupteten Anmeldeverfahrens nur mit Nichtwissen erklären. Auffällig ist, dass hinsichtlich der Unionsgewährleistungsmarke Anlage K6 die Klassen 35 und 42 nicht erfasst sind.

### 3.

Ungeachtet dessen stützt die Klägerin ihre Aktivlegitimation unter anderem auf eine als Anlage K9 vorgelegte Lizenzbestätigung des FSC A.C.. Die Richtigkeit der vorgelegten Lizenzbestätigung wird ausdrücklich bestritten. Die vorgelegte Lizenzbestätigung zur Anlage K9 lässt schon nicht die Vertretungsverhältnisse der beiden beteiligten Unternehmungen erkennen,

weshalb ebenso wenig erkennbar ist, ob und inwieweit diese Bestätigung durch eine vertretungsberechtigte Person der Firma FSC International Center gGmbH gegengezeichnet wurde. Auch lässt sich die Identität dieser Personen jedenfalls anhand der handschriftlich gefertigten Unterschrift nicht feststellen. Die Echtheit und Wirksamkeit der Lizenzbestätigung ist nach alledem vorläufig zu bestreiten.

Damit wird zugleich bestritten, dass die Klägerin ermächtigt sei, sämtliche Markenrechte des FSC A.C. selbst und im eigenen Namen geltend zu machen.

Ungeachtet dessen ist die Bestätigung zur Anlage K9 ausdrücklich beschränkt auf Markenrechte und erfasst deshalb weder Ansprüche nach dem UWG noch dem UrhG.

#### **4.**

Mit Nichtwissen bestreitet der Beklagte, dass das näher bezeichnete Logo mit einem animierten Laubbaum und angedeutetem Haken sowie den Buchstaben FSC von einem Herrn Tristram John Branscombe-Kent entworfen worden wäre und urheberrechtlichen Schutz genieße. Ebenso wird bestritten, dass ausschließliche Nutzungsrechte dem FSC (wem?) übertragen oder eingeräumt worden wären. Soweit sich die Klägerin auf die Vereinbarung nach Anlage K7 und K8 bezieht, ist zunächst zu rügen, dass es sich um Schriftstücke in Englisch verfasster Sprache handelt, die bestenfalls als Augenscheinsobjekte, jedoch nicht als Beweismittel geeignet sind. Darüber hinaus wird die Echtheit des Originals der vorgelegten Urkundskopie, insbesondere die Anlage K7 bestritten. Soweit ersichtlich ist als "assignee" ein Verein mit der Bezeichnung Forest Stewardship Council A.C. aus Mexiko benannt. Die Vertretungsverhältnisse sind nicht erkennbar. Nicht nachvollziehbar ist, wer für diesen Verein gezeichnet haben soll und ob entsprechende Vertretungsberechtigung gegeben ist. Mit Nichtwissen wird bestritten, dass die Personen Tristram Kent und Tristram John Branscombe-Kent identisch wären. Die einseitig vorgenommene Erklärung vom 19.08.2016 erfolgte

erkennbar nach dem durch Sterbeurkunde vom 30.09.2003 belegten Tod des angeblichen Urhebers und ist somit für sich genommen bereits nicht geeignet, Vereinbarungen zwischen den Beteiligten zu dokumentieren oder zu belegen. Dies wäre allenfalls im Rahmen einer Vereinbarung mit den Erben des angeblichen Urhebers denkbar.

Die Anlage K8 lässt darüber hinaus nicht sicher erkennen, dass die Anlage mit der Darstellung eines Logos tatsächlich Bestandteil der Übertragungsvereinbarung geworden ist. Zudem ist in der Anlage zur Anlage K8 als Urheber angegeben "Tristram Kent Associates", was auf eine juristische Person hindeutet. Ungeachtet dessen wird bestritten, dass das betreffende Logo von einem Tristram Kent oder einer juristischen Person herrührt. Zudem ist auch die für ein Urheberrecht erforderliche Schöpfungshöhe zu bestreiten, worauf nachfolgend noch näher einzugehen sein wird.

Hervorzuheben ist, dass Anlage K7 i.V.m. der Anlage K8 nicht geeignet sind, die Aktivlegitimation der Klägerin für die Geltendmachung von urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen zu belegen, zumal dort nur FSC A.C. benannt ist und nicht die Klägerin.

Zudem gibt es auch deshalb erhebliche Zweifel an der Rechtswirksamkeit der als Anlage K7 vorgelegten Vereinbarung datiert vom 09.02.1996. Zu diesem Zeitpunkt war FSC AC jedoch noch nicht im mexikanischen Vereinsregister registriert. Die Registrierung erfolgte erst zum 08.05.1996.

**Beweis: In Fotokopie anliegende Übersetzung des Vereinsregistrauszuges vom 13.04.2025.**

**Anlage B1**

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der als Anlage K7 vorgelegten Vereinbarung war FSC AC nach mexikanischem Recht nicht rechtsfähig, weshalb die Vereinbarung nichtig wäre. Der Nichtigkeitseinwand dürfte nach mexikanischem Recht nicht heilbar sein.

## **Beweis: Einholung eines Rechtsgutachtens.**

### **5.**

Bestritten wird, dass das von der Klägerin bzw. der "FSC Gruppe" betriebene Zertifizierungssystem in Deutschland überragend bekannt sei. Das Gegenteil dürfte der Fall sein.

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass es derzeit über 4000 Produktions- und Vertriebsketten für mindestens ein Produkt oder teilweise mehrere gibt, die kontrolliert und zertifiziert werden. Mit Nichtwissen wird bestritten, dass es 254 zertifizierte Waldflächen und über dreihundert werbliche Lizenzverträge gebe. Ebenso wird bestritten, dass Abertausende, im Ausland hergestellte und zertifizierte Produkte auf dem deutschen Markt vertrieben werden.

Unstreitig allerdings ist, dass die Klägerin selbst keine Waren anbietet sondern lediglich Dienstleistungen erbringt.

Bestritten wird, dass Umfang und Ausmaß der Zeichenbenutzung und der daraus resultierende Bekanntheit sich aus der Größe der zertifizierten Waldfläche ergeben. Mit Nichtwissen wird bestritten, dass 1,44 Millionen ha Waldfläche zertifiziert seien. Ebenso wird mit Nichtwissen bestritten, dass es weltweit 197 Millionen ha FSC zertifizierte Waldfläche gebe. Die Bezugnahme auf das Anlagenkonvolut K10 ist nicht geeignet, die Bekanntheit des Zeichens oder gar notorische Bekanntheit zu belegen. Gleiches gilt auch für die Anlagen K11 und K12. Bestritten wird insbesondere die Belastbarkeit einer im Juni 2023 veröffentlichten Studie des IPSOS Instituts. Anlage K13 stellt ein Konglomerat willkürlich zusammengestellter Abbildungen dar, die für sich genommen nicht geeignet sind, die vermeintliche Bekanntheit des FSC Logos zu belegen, zumal Anlage K13 erkennbar allenfalls einen Werbeprospekt darstellt keinesfalls eine angeblich wissenschaftlich fundierte Studie.

Mit Nichtwissen werden die für eine Studie angewendeten Qualitätsstandards bestritten, zumal ersichtlich wird, dass im Bereich Deutschland gerade einmal 800 Personen befragt worden sein sollen, was kaum als repräsentative Studie qualifiziert werden kann.

**6.**

Unstreitig werden durch den FSC A.C. in der Ukraine wie auch in Serbien gerichtliche Verfahren geführt mit dem Ziel, die zugunsten des Beklagten eingetragenen Wortbildmarken löschen zu lassen.

In den Verfahren in der Ukraine wurde als Lösungsgrund die Nichtnutzung der zugunsten des Beklagten eingetragenen Wortbildmarke geltend gemacht. Nachdem zunächst in erster Instanz die Löschung der Marke angeordnet und die Löschung im Register trotz eingelegter Berufung vollzogen wurde, hat die zweite Instanz im Berufungsverfahren zugunsten des Beklagten entschieden. Die dagegen eingelegte Revision zum Kassationsgericht wurde wegen Versäumung der Revisionseinlegungsfrist zurückgewiesen und damit das zweitinstanzliche Urteil zugunsten des Beklagten rechtskräftig.

Tatsächlich hat der Beklagte die Wortbildmarke in der Ukraine genutzt.

Die Nutzung erfolgte vornehmlich durch den Abschluss von Lizenzverträgen mit Ukrainischen Lizenznehmern.

**Beweis: 1. In Fotokopie anliegender Lizenzvertrag vom 11.04.2015,  
Anlage B2**

**2. In Fotokopie anliegender Lizenzvertrag vom 15.07.2021,  
Anlage B3**

**3. In Fotokopie anliegender Lizenzvertrag (ohne Datum)  
Anlage B4**

#### **4. In Fotokopie anliegender Lizenzvertrag vom 02.01.2020**

**Anlage B5**

#### **5. In Fotokopie anliegender Lizenzvertrag vom 02.01.2023**

**Anlage B6**

Allerdings sieht sich der Beklagte in der Nutzung der Marke nach ukrainischem Recht erheblich eingeschränkt. Es gibt dazu objektive Hinderungsgründe, da die Ausfuhr von Holzprodukten (Robinie) verboten ist.

Hinsichtlich der in Serbien zugunsten des Beklagten eingetragenen Marken hat der FSC A.C. im Jahre 2021 Klage auf Löschung erhoben.

Unstreitig wurde die Klage durch das Wirtschaftsgericht in Belgrad abgewiesen.

Die Klage stützt sich auf Bösgläubigkeit des Beklagten, unlauteren Wettbewerb und Verletzung von Urheberrechten.

Die gegen das Urteil des Wirtschaftsgerichts eingelegte Berufung führte zur Zurückverweisung an die erste Instanz, wo das Verfahren nach wie vor anhängig ist.

Im Jahr 2024 beantragte der FSC A.C. bei der Anstalt für geistiges Eigentum der Republik Serbien die Nichtigkeitserklärung der zugunsten des Beklagten eingetragenen Marken unter Berufung auf urheberrechtlich geschützte Rechte an der Wortbildmarke.

Auch in Serbien sind die Voraussetzungen für eine rechtserhaltende Benutzung der serbischen Marke gegeben. Der Beklagte nutzt die serbische Marke über die dort ansässige Firma Robinia Development.

Die Nutzung des Zeichens erfolgt in Form von Rechnungsstellungen über ausgelieferte Waren bzw. entsprechende Lieferscheine.

**Beweis: 1. Exemplarisch in Fotokopie beigefügte Rechnungen der Robinia Development FSC doo aus der Zeit von Januar 2017 bis April 2025,**

**Anlagenkonvolut B7**

**2. In Fotokopie anliegende Lieferscheine der Firma Robinia Development aus der Zeit von Oktober 2024 bis 01.04.2025,**

**Anlagenkonvolut B8**

## **II.**

### **Rechtliche Würdigung**

#### **A. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage:**

Es gibt erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der gegen den Beklagten erhobenen Klagen.

##### **1.**

Gerügt wird die mangelnde internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Zwar richten sich die Klageanträge auf Abgabe einer Willenserklärung auf Löschung der zugunsten des Beklagten eingetragenen Marken. Deren Voraussetzungen richten sich allerdings nach dem jeweils nationalen Recht zur Frage der Benutzung, Unlauterkeit und Bösgläubigkeit sowie des Urheberrechts.

Damit verbinden sich erhebliche Bedenken gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

**2.**

Ferner gibt es erhebliche Zweifel am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil die Vollstreckbarkeit eines etwaig zugunsten der Klägerin ergehenden Urteils in Serbien und in der Ukraine von vornherein nicht gewährleistet ist.

**3.**

Schließlich ist auch der Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit nämlich in Ansehung der Verfahren in Serbien wie auch der Ukraine zu erheben. Die Verfahren werden dort zwar geführt durch FSC A.C., der jedoch durch die Klägerin jeweils als Muttergesellschaft und als ursprüngliche Rechteinhaberin bezeichnet wird.

**B. Begründetheit:**

Die Klage ist unbegründet, denn der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Löschung der ukrainischen sowie der serbischen Marke nicht zu.

**I. ukrainische Marke:**

**1. angebliche Nichtbenutzung:**

Die Benutzungstatbestände sind dargelegt und unter Beweis gestellt. Ein Anspruch wegen Nichtbenutzung der ukrainischen Marke ist demnach nicht gegeben.

**2. Angeblich unlautere Behinderungen:**

Die Bestimmung des § 4 Nr. 4 UWG ist keinesfalls anwendbar. Die Voraussetzung für deren Anwendbarkeit sind nicht hinreichend dargetan und werden in der Sache bestritten.

**a.**

Zweifelhaft ist bereits die Frage, ob zwischen den Parteien überhaupt ein Wettbewerbsverhältnis anzunehmen ist.

Soweit die Klägerin darauf abstellt, eine Behinderung der geschäftlichen Aktivitäten in der Ukraine hätte unmittelbare Auswirkungen auf ihre Tätigkeiten in Deutschland, handelt es sich dabei um eine bloße Unterstellung ohne jede Substanz.

b.

Falsch ist weiter die Behauptung, die Anmeldungen dienten allein dem Zweck, eine Kennzeichnung zertifizierter Waren der Ukraine zu verhindern und das Vertrauen des internationalen Verkehrs in das System der Klägerin zu unterminieren. Dies jedenfalls wird nicht mit der streitigen Wortbildmarke anzunehmen sein. Insbesondere ist zu bestreiten, dass relevante Marktteilnehmer verwirrt und bei jedem Kauf vor die Frage gestellt werden, ob im Ausland gekaufte Waren mit echten FSC-Marken gekennzeichnet sind oder ob es sich um Fantasie FSC Kennzeichnungen handelt. Diese Erwägung geht schon deshalb fehl, weil der Beklagte die Buchstabenabfolge für die Bezeichnung Fair Stewardship Commitment einsetzt und damit berechtigte Anliegen unter Berufung auf zahlreiche Missstände im FSC Zertifizierungssystem verfolgt.

Unstreitig wird der Beklagte die betreffenden Kennzeichnungen nur innerhalb der Ukraine und innerhalb Serbiens verwenden können, weshalb eine Störung internationaler Lieferketten von vornherein ausgeschlossen ist.

Entgegen der Auffassung der Klägerin dürften das ukrainische und das serbische Markenrecht aufgrund der eigenen Löschungstatbestände Ausschlusswirkung gegenüber dem deutschen Lauterkeitsrecht haben, jedenfalls soweit entsprechende Auswirkungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nachweisbar sind

c.

Ungeachtet dessen sind die Voraussetzungen des lauterkeitsrechtlichen Löschanpruchs mitnichten erfüllt. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Annahme einer bösgläubigen Markenmeldung.

Voraussetzung jedenfalls wäre, dass der Zeicheninhaber in Kenntnis eines schutzwürdigen Besitzstands des Vorbenutzers ohne zureichenden sachlichen Grund für gleiche o. ä. Waren oder Dienstleistungen die gleiche oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung mit dem Ziel der Störung des Besitzstandes des Vorbenutzers oder in der Absicht, für diesen den Gebrauch der Bezeichnung zu sperren, als Kennzeichen hat eintragen lassen, oder dass der Zeicheninhaber die mit der Eintragung des Zeichens kraft Markenrecht entstehende und wettbewerbsrechtlich an sich unbedenkliche Sperrwirkung zweckfremd als Mittel des Wettbewerbskampfes einsetzt (BPatG GRUR-RS 2020,20900, Beschluss vom 12.02.2020-28 W (pat) 23/17).

Der Besitzstand resultierend aus einer entsprechenden Marktpräsenz und Bekanntheit setzt eine Benutzung über Jahre voraus. Diese Voraussetzung ist bereits zu bestreiten. Eine Benutzung im Ausland kann trotz des geltenden Territorialitätsprinzips einen schutzwürdigen Besitzstand begründen. Dies setzt jedoch voraus dass das Zeichen im Inland im Hinblick auf eine überragende Verkehrsgeltung im Ausland eine gewisse Bekanntheit erreicht hat. Dabei sind die Anforderungen jedoch sehr hoch (BPatG a.a.O.). Weder in Serbien noch in der Ukraine hat das Kennzeichen eine solche überragende Verkehrsgeltung und im Ausland eine solche Bekanntheit erreicht. Es fehlt also an einem schutzwürdigen Besitzstand.

Substantiiertes Vortragen dazu fehlt jedenfalls.

Die Eintragung des Kennzeichens erfolgte auch keinesfalls ohne sachlichen Grund. Die Verwendung der Buchstabenfolge unter dem Titel Fair Stewardship Commitment beruht auf sachlich fundierter und substantiiertes Kritik am Zertifizierungssystem der Klägerin bzw. des FSC A.C..

So gibt es zahlreiche Studien zu erheblichen Missständen in zertifizierten Wäldern am Beispiel der Ukraine, Serbien, Russland, Rumänien, Kanada, Brasilien, Indonesien und Peru. Dazu stützt sich der Beklagte zu 1.) auf diverse Studien, die zusammenfassend dargestellt sind in der als

### **Anlagenkonvolut B9**

beigefügten Zusammenstellung, der entnommen werden kann, dass Kahlschlag, Korruption bis hin zu Kapitalverbrechen in FSC zertifizierten Waldgebieten stattfinden.

**Beweis: 1. Wie vor**  
**2. Im Bestreitensfall vorzulegende Einzelstudien und Berichte.**

Bereits im Verfahren vor dem Landgericht Braunschweig hat der Beklagte zu 1.) zum Zertifizierungssystem des FSC unter anderem folgende Praxis der Zertifizierung und damit einhergehende Irreführung der Verbraucher vorgetragen, an der sich bis heute praktisch nichts geändert hat:

Unter Verwendung der hier streitigen Wort- und Bildmarke werden von FSC zertifizierte Produkte gekennzeichnet. Bei Einführung des FSC-Labels war die Basis der Produktzertifizierung 100 % Anteil. Das bedeutete, dass die so gekennzeichneten Produkte zu 100% aus FSC zertifiziertem Material gefertigt sein mussten. Schon bald aber begann der FSC sich von diesem hohem Standard, nämlich nur solche Produkte zu kennzeichnen, die zu 100 % aus FSC zertifizierten Material gefertigt waren, zu distanzieren und begann unterhalb dieses Standards in verschiedene Kategorien diversifizierte Produktkennzeichnungen einzuführen. Es existieren mittlerweile 3 Hauptkategorien des FSC-Labels mit insgesamt 5 Variationen. Diese Kategorien sind FSC-PURE mit 100%ig

zertifiziertem Material, "FSC-recycled" und "FSC-mix".

Die Praxis der Produktkennzeichnung durchlief allerdings seit 1993 verschiedene Prozesse mit unterschiedlichen Systemen, bei denen zunächst mit reinen Prozentanteilen, im weiteren Verlauf mit einem Schwellenwertsystem gearbeitet wurde und schließlich seit dem Jahre 2008 ein Bilanzierungssystem für FSC-Produktgruppen Verwendung findet. Bei dem Bilanzierungssystem wird ein FSC-Mengenkonto im betreffenden Betrieb geführt, das den Ein- und Ausgang von FSC-zertifiziertem Material in Produktgruppen dokumentiert und dadurch festlegt, wie viel mit dem Logo gekennzeichnet werden darf. Der fortlaufende Mittelwert eines festgelegten Zeitraums soll dabei mindestens 10 % betragen. Dabei darf das FSC-Label für die betreffende Produktgruppe nur zur Kennzeichnung verwendet werden, solange das Mengenkonto für die jeweilige Produktgruppe gefüllt ist. Folge dieses Bilanzierungssystems ist, dass ein Produkt mit dem FSC-Label gekennzeichnet werden darf, das überhaupt keinerlei FSC-zertifiziertes Material enthalten muss, solange das betreffende Mengenkonto gefüllt ist und der berechnete Mittelwert aller in dem Zeitraum und für die Produktgruppe bearbeiteten Ware gerade einmal 10 % ausmacht.

Mit der Einführung dieser Produktkennzeichnungsmöglichkeiten unter den verschiedenen Labels hat sich der FSC im Ergebnis praktisch von den von ihm verfolgten Prinzipien verabschiedet. Tatsächlich werden mindestens 70 % der Produktkennzeichnungen aus den Kategorien FSC-recycled und FSC-mix verwendet. Nur unter diesen Labels ist es insbesondere den Großunternehmen der Holzindustrie überhaupt möglich, trotz verschwindend geringer Anteile an FSC-zertifiziertem Material in der Gesamtproduktion (im einstelligen Prozentbereich) Produkte mit dem FSC-Label zu kennzeichnen.

Hinzukommt, dass dieses System der Produktkennzeichnung völlig intransparent ist und zudem den Unternehmungen die Möglichkeit einräumt, trotz Verarbeitung aus illegaler Waldbewirtschaftung herrührenden Materials Produkte mit einem der FSC-mixed Label zu kennzeichnen.

Ergebnis dieses Systems der Produktkennzeichnung ist, dass der Verbraucher objektiv in die Irre geführt wird, dadurch das versucht wird den Eindruck zu erwecken, als handle es sich bei den entsprechend gekennzeichneten Produkten um solche mit besonderer Eigenschaft, jedenfalls um Produkte, die nicht aus illegaler oder nicht nachhaltiger Waldbewirtschaftung herrühren. Insbesondere kann der Verbraucher nicht mehr erkennen, woher bei den Mix-Labels nicht zertifizierte Materialanteile herrühren.

c.

Zudem hat der Beklagte sich gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Frage der Rückverfolgbarkeit von zertifizierten Holzprodukten zum Einschlagsort und zu Problemen der durch den FSC eingeschalteten Zertifizierungsstellen wie folgt eingelassen:

Im Rahmen der FSC COC (chain of custody) Zertifizierung gibt es unterschiedliche Qualitäten. So gibt es unter anderem die FSC-Zertifizierung unter dem Label "FSC 100%" und es gibt das Zertifikat unter dem Label "FSC Mix".

Idealerweise käme für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 6, insbesondere Abs. 1b.) erster Spiegelstrich HolzschutzVO nur und ausschließlich das FSC-Zertifikat unter dem COC Label "FSC 100%" in Betracht. Nur unter diesem Zertifikat ist nämlich davon auszugehen, dass ein so zertifizierter Marktteilnehmer

ausschließlich FSC zertifiziertes Rundholz ("FSC FM" = Forest Management Zertifikat, die Basis aller weiteren Zertifikate) bezieht und verarbeitet.

Nach den Erkenntnissen des Beklagten sind jedoch von den Marktteilnehmern mit FSC COC Zertifikat nur ein Bruchteil (ca. 3 %) unter dem Label FSC 100% zertifiziert. Selbst dieses Zertifikat ist - worauf an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll- nicht geeignet, die Sorgfaltspflichtenanforderungen nach Art. 6 der Verordnung nachzuweisen.

Die weitaus überwältigende Mehrheit, nämlich ca. 97 % der zertifizierten Marktteilnehmer sind unter dem Label "FSC Mix" zertifiziert. Diesen zertifizierten Marktteilnehmern ist es gestattet, sowohl FSC zertifiziertes Holz als auch nicht zertifiziertes Holz zu verarbeiten. Schon damit ist jedoch der Sinn und Zweck eines Zertifikates obsolet, denn bereits nach der ersten, spätestens jedoch in der zweiten Verarbeitungs- bzw. Handelsstufe wird die Herkunft des verarbeiteten Holzes nicht mehr verfolgbar sein.

In der einstufigen Verarbeitungstiefe handelt es sich um Rundholz, bei dem der Stamm erhalten bleibt, der entsplintet zur Weiterverarbeitung ausgeliefert wird. Dabei bleiben die gesetzten Markierungen zum großen Teil erhalten, es sei denn es kommt zu Verschnitt.

In der mehrstufigen Verarbeitungstiefe handelt sich um einfaches Schnittholz, nämlich aus Stämmen gewonnene Bretter, unbesäumt, die anschließend zu Hobelware, besäumte und gehobelte Dachbretter, Seiten- und Brüstungsbretter sowie Fußbodenbretter und Keilzinkungen verarbeitet werden. Schon hier ist im Produktionsablauf die erforderliche Markierung nicht zu erhalten, so dass eine Rückverfolgbarkeit zum Einschlagsort bzw. zum Holzursprung eines einzelnen Brettes und zur Lieferkette alles

andere als gewährleistet ist.

Der Nachweis über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung kann nach alldem durch ein FSC Zertifikat nur dann und auch nur theoretisch gewährleistet sein, sofern die betreffende Lieferkette ausschließlich Holzprodukte verarbeitet, die unter dem FSC Label "FSC 100%" zertifiziert sind.

Selbst die unter dem FSC-Label "FSC 100%" zertifizierten Marktteilnehmer (darüber hinaus auch nur ein Bruchteil aller FSC zertifizierten Betriebe) erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Damit ist zunächst einmal die Feststellung erlaubt, dass mit Art. 6 Abs. 1b.) der Verordnung die Einhaltung der den Marktteilnehmern obliegenden Sorgfaltspflichten durch ein bloßes FSC Zertifikat nicht gewährleistet ist, weshalb der Betroffene erklärtermaßen ein FSC-Zertifikat ablehnt.

...

Hinsichtlich der Mängel bzw. tatsächlichen Unmöglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Holzprodukten zum Einschlagsort sieht sich der Betroffene darüber hinaus bestätigt durch eine Stellungnahme des Thünen-Instituts, Dr. Jörg Schweinle, vom 15.08.2022, mit der folgendes ausgeführt wird:

### **3.3.1 des gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten:**

**Die grundsätzlichen Schwierigkeiten, das in Holzprodukten verwendete Holz bis an seinen Einschlagsort zurückzuverfolgen, waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des gemeinsamen Erlasses (Beschaffungsrichtlinie des Bundes und der Länder vom 22.12.2010) bekannt. Seitdem ist noch kein**

**praktikables Verfahren entwickelt und etabliert worden, dass in jedem Fall die eindeutige Rückverfolgung von Holz in Holzprodukten bis zum Einschlagsort ermöglicht. Die COC-Regeln von Zertifizierungsorganisationen sowie die Due Diligence Anforderungen der EUTR sind daher nach wie vor gängige Praxis, mit vertretbarem Aufwand ein Mindestmaß an Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Im Vergleich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des gemeinsamen Erlasses ist daher weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung eingetreten.**

**Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Jörg Schweinle, zu laden über das Thünen-Institut für Waldwirtschaft, Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg**

Hierdurch sieht sich der Betroffene in seiner Auffassung bestätigt, dass auch unter den im Holzhandelssicherungsgesetz genannten Zertifikaten die Rückverfolgbarkeit der Holzprodukte nicht im Sinne des Gesetzes gewährleistet ist.

Der Verdacht einer sachlich nicht gerechtfertigten Privilegierung zertifizierter Holzprodukte wird zudem genährt aufgrund eines von der BLE anerkannten und durch GD Holz Service GmbH entwickelten due Diligence Systems.

Dabei handelt es sich um ein Prüfungssystem, das eine unglaubliche Privilegierung von FSC oder PEFC zertifizierten Produkten vorsieht.

**Beweis: In Fotokopie anliegendes Formblatt III.1 V 2.5 GD Holz Service GmbH ,**

**Anlage B10**

Anhand des Prüfungsschemas im Rahmen der Risikobewertung

nach dem HolzSiG bzw. der EUTR wird ersichtlich, dass trotz schwerwiegendster Bedenken und dementsprechend auch summierter Punktwerte bis zum Zwischenwert C in der letzten Ebene für den Fall einer gültigen Zertifizierung ein Abzug vom Punktestand aus den Ebenen A, B und C von 10 Punkten vorgesehen ist.

Dies hat zur Folge, dass selbst in krassen Fällen und bei Erreichen der Höchstpunktzahl in den Ebenen A, B und C durch den Abzug von 10 Punkten für eine Zertifizierung nur noch das Ergebnis eines vernachlässigbaren Risikos erzielt wird.

**Beweis: wie vor**

Das vorgenannte Risikobewertungssystem privilegiert somit FSC zertifizierte Holzprodukte und deren Importeure in einer nicht zu rechtfertigenden Weise. Demgegenüber werden an den Beklagten Anforderungen im Rahmen der Risikobewertung gestellt, die aus technischen Gründen weder vom Betroffenen noch von FSC zertifizierten Unternehmen erfüllt werden können, was nicht zuletzt auch vom Thünen-Institut für Waldwirtschaft eingeräumt wird.

...

Weiter ist zu beachten, dass im Rahmen der Zertifizierung nach FSC Standards mit unterschiedlichen Labels zertifiziert wird, die deutlich unterschiedliche Anforderungen stellen. Dabei geht es um das Label "FSC Mix", unter dem auch sogenanntes controlled wood geregelt wird und an die im Rahmen der Zertifizierung deutlich geringere Anforderungen gestellt werden im Verhältnis zu dem Zertifikat "FSC 100".

Nur am Rande sei erwähnt, dass die vom FSC im Rahmen der Zertifizierung eingesetzten Organisationen nicht den Anforderungen

nach dem Akkreditierungsstellengesetz auf der Grundlage der Verordnung Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 entspricht. Danach dürfen jedenfalls für den hier interessierenden Teil Forest Management nur solche durch die Deutsche Akkreditierungsstellen gGmbH akkreditierte Unternehmen zur Konformitätsbewertung und Überwachung eingesetzt werden. Dies wird vom FSC jedoch ausdrücklich abgelehnt.

Nach Erkenntnissen des Betroffenen ist deswegen auch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig.

Der Beklagte zieht daraus den Schluss, dass jedenfalls nach jetzigem Stand der Dinge mangels ausreichender Akkreditierung der Auditoren die vom FSC eingesetzt werden, FSC Zertifikate keine Gültigkeit haben dürften.

...

Zusammenfassend ist dazu festzuhalten, dass der Beklagte zu 1.) sich weder das FSC Zeichen zu Eigen macht, um damit eigene Produkte zu bewerben noch sonst der Unlauterkeitsvorwurf gerechtfertigt ist, angesichts der sachlich fundierten Kritik am Geschäftsmodell der FSC Gruppe.

### **3. angebliche Urheberrechtsverletzung:**

#### **a)**

Die Aktivlegitimation der Klägerin zur Geltendmachung urheberrechtlich geschützter Nutzungsrechte wird bestritten. Dazu wird zunächst auf die eingangs gemachten Ausführungen zu Anlagen K6, K7 und K8 Bezug genommen. Die Klägerin stützt vermeintlich urheberrechtlich begründete Ansprüche auf die Anlage K7, die jedoch erkennbar Rechte zugunsten der Klägerin nicht begründet, sondern allenfalls zugunsten des Forest Stewardship Council A.C..

## b) Urheberrechtliche Schutzfähigkeit

Die Urheberrechtsfähigkeit des FSC-Logos ist nicht gegeben.

Urheberrechtlich wäre das Logo dem Bereich der angewandten Kunst zuzuordnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG), da es sich um ein Grafikdesign handele, das zur Kennzeichnung und Bewerbung der klägerischen Dienstleistungen eingesetzt wird.

Nach der sog. Geburtstagszug-Entscheidung des BGH reicht es im Rahmen der sog. „kleinen Münze“ aus, dass ein Logodesign eine Gestaltungshöhe erreicht, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer „künstlerischen“ Leistung zu sprechen: „Eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers setzt voraus, dass ein Gestaltungsspielraum besteht und vom Urheber dafür genutzt wird, seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck zu bringen (...). Die ästhetische Wirkung der Gestaltung kann allerdings einen Urheberrechtsschutz nur begründen, wenn sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht. Daher ist bei Werken der angewandten Kunst und namentlich bei der Gebrauchsgraphik eingehend zu überprüfen, was vom Gebrauchszweck vorgegeben ist und deshalb den Urheberrechtsschutz nicht begründen kann (vgl. Schulze in: Eichmann / Kur, Praxishandbuch Designrecht, 2. Aufl., Kapitel 4, Rn 34 zu § 4 Urheberrecht; Nordemann in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl., Rn 150 zu ). Eine individuelle Schöpfung scheidet aus, wenn in dem Erzeugnis lediglich vorhandene Ausdrucksformen wiederholt werden, ohne dem Werk persönliche Züge zu geben. Formelemente, die auf bekannte Vorbilder zurückgehen, können demnach nur dann berücksichtigt werden, wenn gerade ihre Kombination eine für einen Kunstschutz ausreichende schöpferische Leistung darstellt (OLG Schleswig, Urteil vom 11.9.2014 - 6 U 74/10 - Geburtstagszug II, Rn 19 = GRuR-RR 2015,1). Hierfür ist die Beklagte darlegungs- und

beweispflichtig, da sie sich des Schutzrechts berührt.“

Vorliegend stellt das Logo lediglich einen sehr leicht verfremdeten skizzierten Baum dar, illustriert also in üblicher und nahe liegender Weise genau das, mit dem sich der FSC beschäftigt. Diese Gebrauchsgrafik bildet also in üblicher Weise den Geschäftsgegenstand in beschreibender Weise ab. Der Inhalt leitet sich direkt und unmittelbar aus dem Gebrauchszweck ab.

Der links vorlaufende Haken rechtfertigt es ebenfalls - auch in Kombination mit dem skizzierten Baum - nicht, von einer „künstlerischen“ Leistung zu sprechen. Hier hat sich der Graphiker eines vorbekannten, in öffentlichen Zeichensammlungen frei verfügbaren und häufig verwendeten Symbols bedient, das im Verkehrsverständnis eine positive und bestätigende Wirkung hat.

Die Tätigkeit des Grafikers ging hier offenbar nicht über lediglich handwerkliche bzw. routinemäßige Leistungen hinaus; ein eigenschöpferischer „Überschuss“ ist nicht festzustellen. Es ist auch in keiner Weise dargelegt, welche schöpferischen bzw. über das rein handwerkliche hinausgehenden Entwicklungsschritte für die Gestaltung des Logos vorgenommen wurden, insbesondere sind solche nicht ersichtlich, die sich nicht unmittelbar am Gebrauchszweck des Logos orientierten.

Insgesamt ist durch die hiesige graphische Gestaltung nicht der für ein Kunstwerk erforderliche Mindestgrad an ästhetischem Gehalt erreicht. Es ist ein Zeichen geschaffen worden, das seiner Zielrichtung entsprechend, unterscheidungskräftig i. S. von ist, aber einen den Gebrauchszweck überschießenden künstlerischen Anspruch vermissen lässt (vgl. dazu OLG Köln GRuR 1986, 889, 890 - ARD-1; OLG Hamm, Urteil vom 24.08.2002,

4 U 51/04, Tz 22 - Web-Graphiken = ; OLG Hamburg zum 2004, 386 Handy Logos).

Im Ergebnis ist nicht von einem urheberrechtlichen Schutz des Logos auszugehen.

#### **4. angebliche Bösgläubigkeit:**

Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen zur Unlauterkeit Bezug genommen werden.

## **II. serbische Marken:**

Auch hier ist ein Löschungsanspruch der Klägerin zu verneinen.

### **1. Angebliche Nichtbenutzung:**

Zur Benutzung der Marke ist unter Beweisantritt vorgetragen.

### **2. Angeblich unlautere Behinderung:**

Auch insoweit darf auf das vorstehende Vorbringen im Zusammenhang mit der ukrainischen Marke zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden.

Die Klage ist nach alledem abzuweisen.

Munderloh  
Rechtsanwalt